

Benutzung des Grundwassers

In den Fällen des § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 44 Landeswassergesetz (LWG), u.a. sind dort Gartenbrunnen genannt, ist das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser lediglich anzeigepflichtig und bedarf keiner wasserrechtlichen Zulassung.

Die Ansprechpartner*innen der hierfür zuständigen unteren Wasserbehörde und ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Homepage der Stadt Mainz unter https://www.mainz.de/vv/produkte/gruen_und_naturschutz/100140100000027364.php

Das ausgefüllte Formular und die dort genannten Unterlagen können Sie postalisch einreichen oder auch gerne per E-Mail an gruen-umweltamt@stadt.mainz.de senden.

Kontakt und weitere Infos:

Tanja Bauer
Grün- und Umweltamt
Telefon 06131 12-3948
tanja.bauer@stadt.mainz.de

www.mainz.de



Landeshauptstadt
Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

Gartenbrunnen

Was ist zu beachten

Impressum

Landeshauptstadt Mainz
Dezernat für Umwelt, Grün-, Energie und Verkehr
Grün- und Umweltamt

Gestaltung und Druck:
Hausdruckerei der Landeshauptstadt Mainz

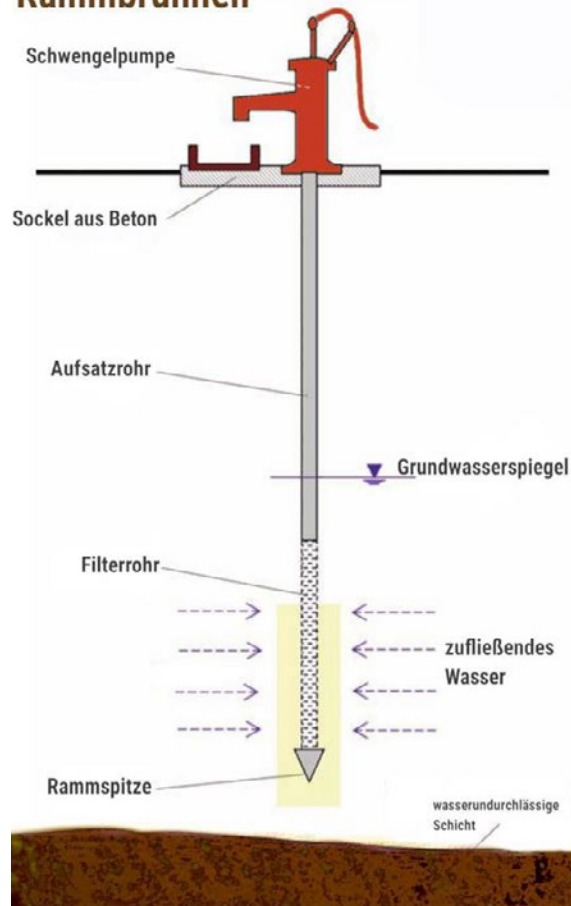
Auflage: 250 Stück
Stand: Dezember 2020

Foto:
Handschwengelpumpe: Grün- und Umweltamt Mainz

gedruckt auf 100% Altpapier

Beispielskizze:

Rammbrunnen



(Quelle: www.klaeranlagen-vergleich.de)

Die nachfolgenden Punkte sind bei der Errichtung von Brunnen zu beachten:

- Brunnen sind nach den anerkannten Allgemeinen Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu warten.
- Zum Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser sind Brunnen entsprechend abzudichten.
- Das geförderte Wasser darf nur zu Bewässerungszwecken verwendet werden. Verbindungen zu Trinkwasseranlagen sind verboten. Brunnen sind mit einem Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu versehen.
- Auffallende physikalische Erscheinungen (z.B. Geruch, Trübung) sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- Auf die Pflanzenverträglichkeit haben die Betreiber selbst zu achten.
- Betreiber sind verpflichtet, behördliche Überwachungen zu dulden und den Zutritt sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.
- Nach Fertigstellung ist der unteren Wasserbehörde eine Ausbauezeichnung (ggfs. auch Fotos) mit Eintragung des Ruhewasserspiegels vorzulegen.
- Nachbar- und privatrechtliche Belange werden im wasserbehördlichen Anzeigeverfahren nicht geprüft und sind daher vom Betreiber zu klären.

Bei Brunnen im Überschwemmungsgebiet gilt darüber hinaus folgendes:

- Es sind lediglich handbetriebene Schlag- bzw. Rammbrunnen (max. 3“) zulässig. Motor- (auch solar-) betriebene Pumpen sind nicht erlaubt.
- Es sind (außer den Handschwengeln) keine Aufbauten erlaubt.
- Erforderliche Schachtabdeckungen sind ebenerdig und wasserdicht auszuführen.
- Unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes ist landseitig ein Abstand von mindestens 40 m zum Sommerdeich bzw. 50 m zum Hauptdeich einzuhalten. Dies betrifft z.B. die Brunnen im kleingärtnerisch genutzten Bereich des Mombacher Unterfeldes, die im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins liegen.